

20. Mai 2021

Pressemitteilung

Nr. 16

Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen Weniger Behandlungsfehler in Sachsen

Dresden: Seit 28 Jahren klärt die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Sächsischen Landesärztekammer mögliche Behandlungsfehler für Patienten. Ihr aktuell vorliegender Bericht für 2020 zeigt leicht sinkende Zahlen. Ob es einen Zusammenhang zur Corona-Pandemie gibt, lässt sich derzeit nicht feststellen.

Im letzten Jahr gingen 308 Anträge wegen eines vermuteten Behandlungsfehlers ein (2019: 330). In nur 183 Fällen wurde auf Grund der eingereichten Unterlagen eine Begutachtung wegen eines vermuteten Behandlungsfehlers eingeleitet (2019: 215). Davon wurde in 40 Fällen ein Behandlungsfehler durch die Gutachterstelle festgestellt (2019: 59).

„Jeder Behandlungsfehler bedeutet auch ein persönliches Schicksal. Deshalb ist die insgesamt geringe Anzahl an Fehlern bei rund 32 Millionen ambulanten und stationären Behandlungsfällen in Sachsen trotz der extremen Arbeitsverdichtung in Krankenhäusern und Praxen ein Ergebnis der verantwortungsvollen Tätigkeit der Ärzte, Schwestern und Pflegekräfte.“ so Erik Bodendieck, Präsident der Sächsischen Landesärztekammer.

Von 183 eingeleiteten Begutachtungen entfielen 115 auf den stationären Sektor, 12 auf Klinikambulanzen, 42 auf ambulante Praxen und 14 auf Medizinische Versorgungszentren (MVZ). 76 Anträge betrafen die Fachrichtung Chirurgie, 19 die Innere Medizin, 13 die Orthopädie, elf die Urologie und die Neurochirurgie sowie 10 die Frauenheilkunde. Je sieben Anträge entfielen auf die Neurologie und die Augenheilkunde, sechs auf das Fachgebiet HNO und fünf auf die Psychiatrie. Je vier Fälle entfielen auf die Anästhesiologie und Intensivtherapie sowie die Radiologie. Des Weiteren wurden jeweils zwei Fälle in der Geburtshilfe, in der Kinderheilkunde und in den Haut- und Geschlechtskrankheiten begutachtet. Außerdem gab es je einen Antrag im Fachbereich Allgemeinmedizin sowie in der Strahlentherapie.

Zu mehr als 60 Prozent sind die Antragsteller anwaltlich vertreten. Die Anerkennungsrate beträgt 28 Prozent, was im gewohnten Bereich liegt. In 90–95 Prozent der Begutachtungsfälle wird durch die Bearbeitung in der Gutachterstelle eine abschließende Klärung erreicht. 5–10 Prozent werden nachfolgend auf dem Rechtsweg weiterbearbeitet. Die Bereitschaft der Ärzte, sich an den Verfahren zu beteiligen und zur Aufklärung beizutragen, ist nach wie vor sehr hoch.

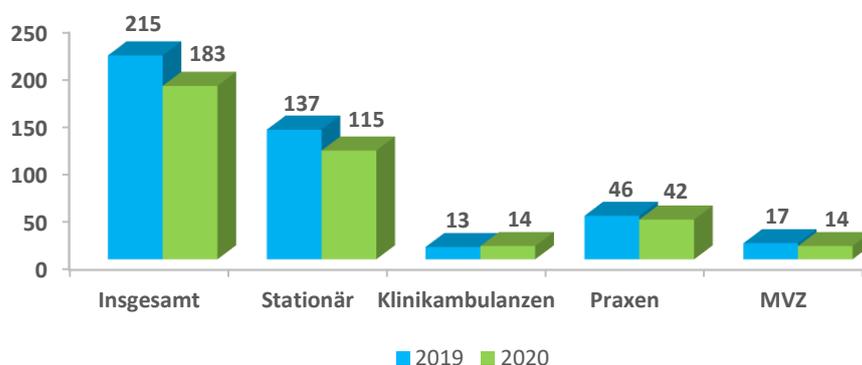
Weitere Informationen unter 0351 8267-160 oder 0173 6242315.



Knut Köhler M.A.
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tabelle: Begutachtungen insgesamt und nach Fachgebiet 2019

Eingeleitete Begutachtungen insgesamt	183	Eingeleitete Begutachtungen nach Fachgebiet	
Stationärer Sektor	115	Chirurgie	76
Ambulante Praxen	42	Innere Medizin	19
		Orthopädie	13
		Urologie	11
		Frauenheilkunde	10
		Neurochirurgie	11
		Augenheilkunde / Neurologie	Je 7
		HNO	6
		Psychiatrie	5
		Anästhesiologie und Intensivtherapie / Radiologie	Je 4
		Geburtshilfe / Kinderheilkunde/Haut- und Geschlechtskrankheiten / Phys. Medizin und Reha	Je 2
		Allgemeinmedizin / Strahlentherapie	Je 1
		Gesamt	183



Grafik: Vergleich der eingeleiteten Begutachtungen 2019 und 2020

Hintergrund Gutachterstelle

Die Gutachterstelle ist Ansprechpartner für Patienten, die Ansprüche wegen einer vermutlich fehlerhaften Behandlung gegen einen Arzt geltend machen wollen. Dadurch sollen langwierige Rechtsstreitigkeiten für den Patienten vermieden und außergerichtlich zeit- und kostensparend beigelegt werden. Die Gutachterstelle kann nur im allseitigen **Einverständnis** der Parteien (Haftpflichtversicherer, Arzt, Patient) tätig werden.

Eine Kontaktaufnahme zur Gutachterstelle sollte erst erfolgen, wenn der Haftpflichtversicherer zu dem Schadensersatzanspruch des Patienten Stellung genommen hat. Der Patient muss außerdem den Arzt von der Schweigepflicht entbunden haben, ebenso eventuelle weitere Ärzte, welche ihn behandelt haben. Die Gutachterstelle prüft den Sachverhalt und gibt abschließend eine begründete Stellungnahme ab, ob aufgrund einer fehlerhaften Behandlung ein Anspruch dem Grunde nach besteht.

Des Weiteren kann die Gutachterstelle, soweit erforderlich, einen weiteren Gutachter mit der Erstattung eines Zusatzgutachtens beauftragen. Sie entscheidet in der Besetzung eines Vorsitzenden, welcher Arzt ist, und einem langjährig erfahrenen Richter. Die Gutachterstelle wird nicht tätig, wenn in dem Streitfall bereits eine zivilrechtliche Entscheidung beantragt oder ergangen ist. Sie muss das Verfahren aussetzen, solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren in gleicher Sache anhängig ist. Die Gutachterstelle kann nicht nur von Patienten, sondern auch von Ärzten angerufen werden.

Die Bestellung der Mitglieder der Gutachterstelle und deren Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer. Vorsitzender der Gutachterstelle an der Sächsischen Landesärztekammer ist Dr. med. Rainer Kluge.